TEIL A PLANZEICHNUNG

SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2/90
GEWERBE - UND SONDERGEBIET " REDENTIN "
AUFGRUND DES § 10 Bau GB

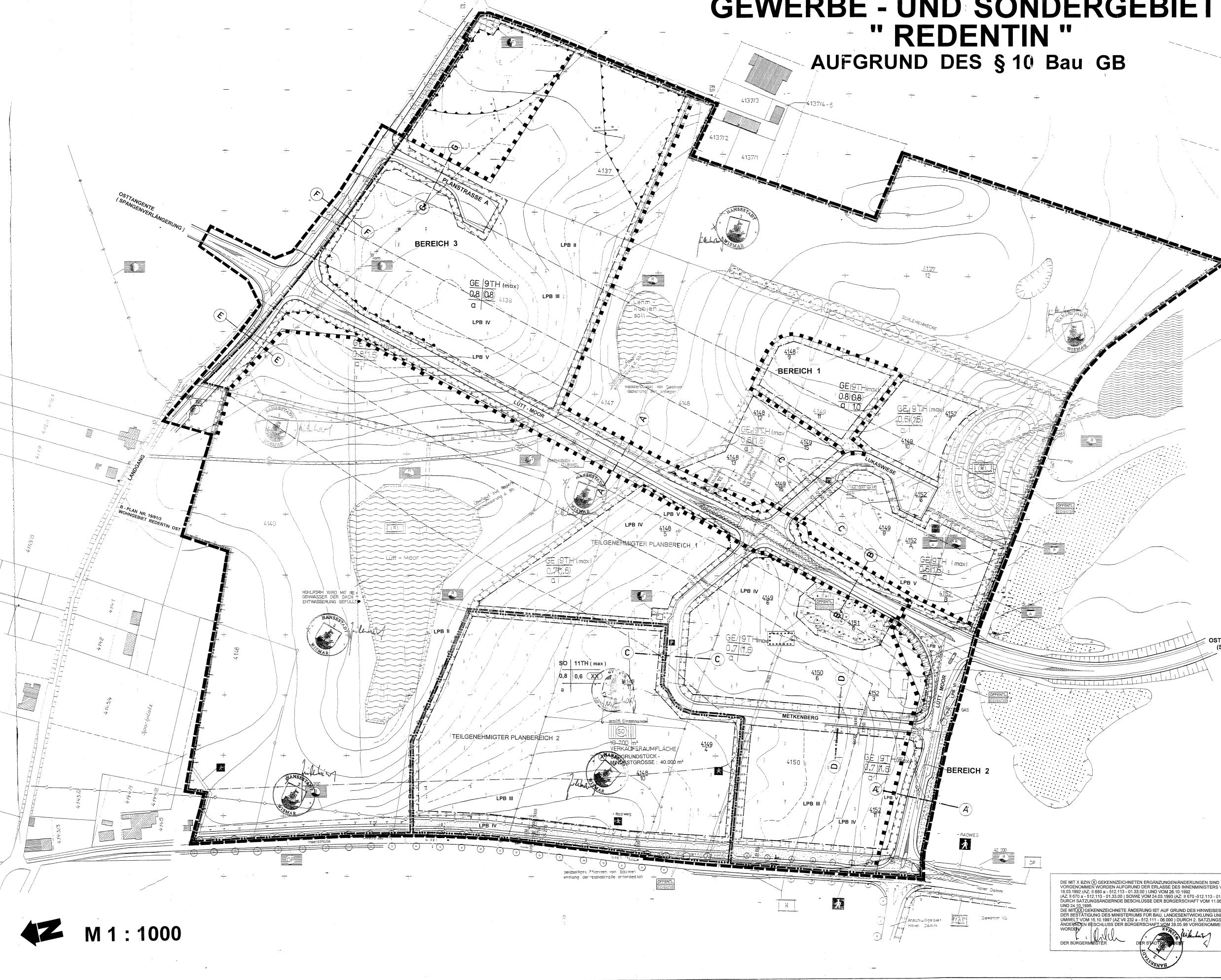

DIE MIT X BZW. ⓧ GEKENNZEICHNETEN ERGÄNZUNGEN/ÄNDERUNGEN SIND VORGENOMMEN WORDEN AUFGRUND DER ERLASSE DES INNENMINISTERS VOM 18.03.1992 (AZ: II 650 a - 512.113 - 01.33.00) UND VOM 26.10.1992 (AZ: II 670 a - 512.113 - 01.33.00) SOWIE VOM 24.03.1993 (AZ: II 670 -512.113 - 01.33.00) DURCH SATZUNGSÄNDERNDE BESCHLÜSSE DER BÜRGERSCHAFT VOM 11.06.1992 UND 24.10.1996.
DIE MIT (XX) GEKENNZEICHNETE ÄNDERUNG IST AUF GRUND DES HINWEISES IN DER BESTÄTIGUNG DES MINISTERIUMS FÜR BAU, LANDESENTWICKLUNG UND UMWELT VOM 15.10.1997 (AZ VII 232 a - 512.111 - 06.000) DURCH 2. SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER BÜRGERSCHAFT VOM 28.05.98 VORGENOMMEN WORDEN.

DER BÜRGERMEISTER DER STADTPRÄSIDENT

M 1 : 1000

ZEICHENERKLÄRUNG

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 des (BauGB)
§§ 1 - 16, 2 Bau NVO ; §§ 22 und 23 Bau NVO)

GE	GEWERBEGEBIET (§ 8 BauNVO)
GE_E	EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET
SO	SONDERGEBIET GROSSFLÄCHIGER EINZELHANDEL (§ 11 BauNVO)
0,8	GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
(1,6)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
a	ABWEICHENDE BAUWEISE
TH (max)	TRAUFHÖHE (max) IN METER
	BAUGRENZE

2. VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
WANDERWEG
FUSSGÄNGERWEG
EINFAHRT
EINFAHRTSBEREICH
BEREICH OHNE EIN - UND AUSFAHRTEN

3. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 13, 14 BauGB)

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
T , TRAFO GEPLANT BZW. VORHANDEN
ABWASSER ; DL.. DRUCKLEITUNG FREISPIEGELLEITUNG
BEWÄSSERUNG ; FRISCHWASSERLEITUNG AZ 200 VORHANDEN
ENTWÄSSERUNG ; REGENWASSER
GAS , DRUCKREGLERSTATION
DEUTSCHE BUNDESPOST
LEITUNG UNTERIRDISCH
LEITUNG OBERIRDISCH

4. GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHEN : ÖFFENTLICH
ZWECKBESTIMMUNG : PARKANLAGE

5. FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

WASSERFLÄCHEN
REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN

6. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
ANPFLANZEN VON BÄUMEN
ERHALTUNG VON BÄUMEN
ERHALTUNG VON STRÄUCHERN
FLÄCHEN MIT BEDINGUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN ; STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN
FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN ; STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

7. SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN , DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES- IMMISSIONS - SCHUTZGESETZES (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
ABGRENZUNG DER LÄRMPEGELBEREICHE

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

z.B. 4118	FLURSTÜCKSNUMMER
	FLURSTÜCKSGRENZE
	VORHANDENE GEBÄUDE
	ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
6.000	BEMASSUNG
A 1	ERSTER TEILABSCHNITT DER PLANSTRASSE A
	SICHTDREIECK
	ENTFALLENDE MITTELSPANNUNGSLEITUNG
H	BUSHALTESTELLE

HINWEIS: LÄNGENMASSE UND HÖHENANGABEN IN METERN

TEILGENEHMIGTER PLANBEREICH
GELTUNGSBEREICH DER 1. ÄNDERUNG

SCHNITTE STRASSENPROFILE M 1 : 100

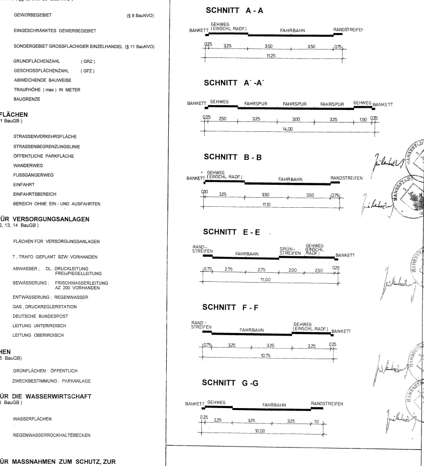

Teil B - TEXT (Ergänzung durch 1. Änderung)
Flächen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr.24 BauGB)

In den dargestellten Lärmpegelbereichen sind passive Schallschutzmaßnahmen (Gebäudeanordnung; Grundriß- und Fassadengestaltung) vorzusehen.

Die Bemessung der Luftschalldämmung an der Fassade ist nach Abschnitt 5 der DIN 4109 in Abhängigkeit von der Raumart vorzusehen.

AUFSTELLUNGSVERMERKE

1. ÄNDERUNG ZUM B - PLAN 2/90

19. Aufgestellt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 28.10. 1999. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 6.1 [illegible] 1999 erfolgt.

Wismar, Die Bürgermeisterin Der Präsident der Bürgerschaft

20. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom [illegible] 2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wismar, Die Bürgermeisterin

21. Die Bürgerschaft hat am 27.04.2000 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Auslegung bestimmt.

Wismar, Die Bürgermeisterin Der Präsident der Bürgerschaft

22. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.05. 2000 bis zum 21.06. 2000 während der Dienststunden montags, dienstags, mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr so wie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Bauamt, Abt. Stadtplanung der Hansestadt Wismar, Beguinenstraße 4, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift gebracht werden können, am 6.05. 2000 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden benachrichtigt.

Wismar, Die Bürgermeisterin

23. Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 1 Abs. 6 BauGB am 28.09.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wismar, Die Bürgermeisterin

24. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.09.2000 von der Bürgerschaft gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft am 28.09.2000 gebilligt.

Wismar, Die Bürgermeisterin Der Präsident der Bürgerschaft

25. Die Genehmigung der 1. Änderung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 10.01.2001 AZ: VIII 230e-512.113-06000(2/90,1.Ä.) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Wismar, 26.02.01 Die Bürgermeisterin

26. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Bürgerschaft vom 2000 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 2000 bestätigt.

Wismar, Die Bürgermeisterin Der Präsident der Bürgerschaft

27. Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit dem am 28.09.2000 gefaßten Beschluß bzw. mit dem satzungsändernden Beschluß (Beitritt) wird bestätigt. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Wismar, 26.02.01 Die Bürgermeisterin

28. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 3.03.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung der 1. Änderung ist am 4.03.2001 in Kraft getreten.

Wismar, 5.03.01 Die Bürgermeisterin

Teil B - TEXT

1. Festsetzungen über die äußere Gestaltung
1.1 Einfriedungen
Einfriedungen innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete zwischen straßenseitiger Grundstücksgrenze (Straßenbegrenzungslinien) und der parallel verlaufenden straßenseitigen Baugrenze sind bis zu einer Höhe von 0,70 m, bezogen auf die Höhe der Fahrbahn der angrenzenden Straßenfläche zulässig.
Höhere Einfriedungen sind nur in einem Mindestabstand von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig.

1.2 Werbung
Unbeleuchtete Werbeanlagen und Hinweisschilder sind nur bis zur Höhe der Traufe zulässig. Beleuchtete Werbeanlagen und Hinweisschilder sind aus Gründen der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes an der Straße nach Poel nicht zulässig. In allen anderen Fällen darf die Oberkante entsprechender Werbeanlagen eine Höhe von 5,0 m über Geländehöhe nicht überschreiten.

1.3 Einfahrten
Festgesetzte Flächen für das Parken von Fahrzeugen (Parkplätze = P) und Straßenbegleitgrün dürfen ausnahmsweise für notwendige Grundstückszufahrten unterbrochen werden.

2. Festsetzungen über die bauliche Nutzung
2.1 Die festgesetzte Geschoßflächenzahl kann ausnahmsweise erhöht werden:

a) bei Fassadenbegrünung, die mindestens 60 % der Außenfläche (Fassaden) abdeckt um 0,1
b) bei Dachbegrünung um 0,2, wenn [illegible] 50 % der überbauten Fläche im Dachbereich begrünt werden.

2.2 Die max. zulässige Traufhöhe wird mit 9,0 m bzw. 11,0 m über der bestehenden Geländehöhe (OKT) festgesetzt.
Bei den festgesetzten maximalen Traufhöhen können für die Produktions- und Lagergebäude Ausnahmen zugelassen werden, soweit Produktions- bzw. Lagertechnik des einzelnen Betriebes diese erforderlich machen. Für diese Ausnahmen dürfen die maximal festgesetzten Traufhöhen um höchstens 3,0 m überschritten werden, soweit es sich um einen untergeordneten Teil der Bebauung handelt.

x 2.3 entfällt

2.4 In der festgesetzten abweichenden Bauweise gelten die Grenzabstände der offenen Bauweise. Baulängen von mehr als 50,0 m sind zulässig.

2.5 Innerhalb der als „von der Bebauung freizuhaltende Fläche" festgesetzten Sichtflächen (S) ist die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art sowie Bepflanzungen und Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 0,70 m über der Fahrbahn des zugehörigen Straßenabschnittes unzulässig. Ausgenommen hiervon sind freistehende Einzelbäume.

2.6 Innerhalb der als „von der Bebauung freizuhaltenden Flächen" festgesetzten Anbauverbotszone ist die Errichtung von Hochbauten jeder Art (auch Werbeanlagen) unzulässig.

2.7 Innerhalb des Bereiches zwischen Straßenbegrenzungslinien und straßenseitiger Baugrenze ist die Herstellung befestigter Flächen (z.B. Stellplätze, Lagerflächen) mit Ausnahme notwendiger Grundstückszufahrten unzulässig. Sie sind als Grünflächen mit Baum-, Busch- oder Staudengruppen anzulegen.

2.8 Bei den eingeschränkten Gewerbegebieten sind nur zulässig Handwerks- und die das Wohnen nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebe im Sinne des § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

x 2.9 entfällt
ⓧ 2.10 entfällt
ⓧ 2.11 Von den 10.700 m² Verkaufsraumflächen des Sondergebietes großflächiger Einzelhandel sind nur zulässig:

- [illegible] Verkaufsraumfläche für innenstadtrelevante Sortimente. Das sind Lebensmittel und Getränke, Spielwaren und Sportartikel, Uhren und Schmuck, fotooptische Geräte, Textilien, Schuhe und Lederwaren, Drogerieartikel, Unterhaltungselektronik, Radio und TV-Geräte, Schreibwaren und Bücher, Musikalien und Schallplatten, Glaswaren, Porzellan, Elektroartikel (braune Ware) und in max.

- 5.700 m² Verkaufsraumfläche einschließlich der Verkaufsraumflächen für einen Fachmarktbereich. Das sind Möbeleinrichtungsbedarf, Gartenbedarf, Baubedarf, Heimwerkerbedarf, Kraftfahrzeuge und Zubehör. Die Verkaufsraumfläche für branchenüblichen Rand- und Nebensortimente darf dabei für den gesamten Fachmarktbereich 400 m² nicht überschreiten.

ⓧ 2.12 In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig.

Anpflanz- und Erhaltungsgebot/Landschaftspflege

3.1 Nach § 9 (1) 25a BauGB festgesetzte Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, dabei sind:

a) bei 5,0 m breiten Festsetzungen Anpflanzungen in den Arten lt. Grünordnungsplan (GOP)

b) die übrigen Anpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen der Pflanzliste lt. GOP zu pflanzen.

3.2 Die nach § 9 (1) 25a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind nach § 9 (1) 25b BauGB dauernd zu erhalten.

3.3 Die nach § 9 (1) 25a BauGB festgesetzten Einzelbäume im Straßenraum sind lt. GOP zu pflanzen und nach § 9 (1) 25b BauGB dauernd zu erhalten.

3.4 Die nach § 9 (1) 25a BauGB festgesetzten Flächen mit der Bindung zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (Knicks) sind dauernd zu erhalten. Beschädigte Teile sind entsprechend zu ersetzen.

x 3.5 Die Maßnahmen lt. § 9 (1) 20 sind in der Begründung zum B-Plan unter Punkt 9.2 auf der Grundlage des Grünordnungsplanes näher beschrieben. Die Maßnahmenfestlegungen sind Bestandteil der Satzung.

x 4.0 entfällt

Satzung der Hansestadt Wismar

Bebauungsplan Nr. 2 / 90

Aufgrund § 10 Bau GB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 12. 86 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. 08. 90 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 09. 90 (BGBl. 1990 II, S. 885, 1122) sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. 07. 90 (GBl. I Nr. 50) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 12. 12. 91 und mit Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 02 / 90 für das Gewerbe - u. -Sondergebiet Redentin , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.
Der dazugehörige Grünordnungsplan wird als Anlage durch die Bürgerschaft gebilligt.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 19.02.1990. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Ostsee-Zeitung" am erfolgt.

Wismar, den 18.06.1992 Der Stadtpräsident

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 Bau ZVO beteiligt worden.

Wismar, den 18.06.1992 Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 Bau GB ist vom bis durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ist nach § 3 (1) Satz 2 Bau GB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Wismar, den Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.09.90 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wismar, den 18.06.1992 Der Bürgermeister

5. Die Bürgerschaft hat am 12.06.90 / 27.03.91 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Wismar, den 18.06.1992 Der Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung einschließlich des Grünordnungsplanes als Anlage haben wir in der Zeit vom 20.08.90 bis zum 16.09.90 während der Dienststunden nach § 3 (2) Bau GB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll gebracht werden können, am 17.08.90 in der "Ostsee-Zeitung" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wismar, den 18.06.1992 Der Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 18.06.92 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im M 1 : 1000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Wismar, den 18.06.1992 Katasteramt

8. Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.12.91 / 04.06.92 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wismar, den 18.06.1992 Der Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 29.04.91 bis zum 31.05.91 während der Dienststunden montags, dienstags, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Stadtplanungsamt, Lübsche Str. 80, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am [illegible] in der [illegible] Zeitung bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom [illegible] zum [illegible] ortsüblich bekannt gemacht worden.

Wismar, den 18.06.92 Der Stadtpräsident

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach der Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 12.12.91 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan und der als Anlage beigefügte Grünordnungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 12.12.91 gebilligt.

Wismar, den 18.06.92 Der Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 18.03.92 (Az. II 650 a - 512.113 - 01.33.00) für den teilgenehmigten Planbereich 1 - GE und SO "Hotel" - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Wismar, den 05.01.94 Der Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Bürgerschaft vom 11.06.92 für den teilgenehmigten Planbereich 1 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 29.09.92 (Az. II 650 b - 512.113 - 01.33.00) bestätigt.

Wismar, den 05.01.94 Der Stadtpräsident

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit für den teilgenehmigten Planbereich 1 ausgefertigt.

Wismar, den 05.01.94 Der Bürgermeister

14. Die Erteilung der Teilgenehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.01.94 im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 Bau GB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr.9 Bau GB) hingewiesen worden. Die Satzung ist für den teilgenehmigten Planbereich 1 am 09.01.94 in Kraft getreten.

Wismar, den 10.01.94 Der Bürgermeister

15. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlassen der höheren Verwaltungsbehörde vom 26.10.92 (Az. II 670 a-512.113-01.33.00) und vom 24.03.93 (Az. 670-512.113-01.33.00) für den teilgenehmigten Planbereich 2 - SO "Großflächiger Einzelhandel " - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Wismar, den 21.11.96 Der Bürgermeister

16. Die Nebenbestimmungen wurden durch satzungsändernde Beschlüsse der Bürgerschaft am 24.10.96 und 28.05.98 für den teilgenehmigten Planbereich 2 erfüllt. Das wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom [illegible] (Az. VIII 232 a-512.111-06.000) bestätigt.

Wismar, den 24.06.98 Der Stadtpräsident

17. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit für den teilgenehmigten Planbereich 2 ausgefertigt.

Wismar, den 24.06.98 Der Bürgermeister

18. Die Erteilung der Teilgenehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 04.07.98 im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung für den teilgenehmigten Planbereich 2 ist am 05.07.98 in Kraft getreten.

Wismar , den 06.07.98 Der Bürgermeister

HANSESTADT WISMAR

Bebauungsplan Nr. 2 /90

GEWERBE -U. SONDERGEBIET REDENTIN
EINSCHL. 1. ÄNDERUNG

BEARBEITUNG : STADTPLANUNGSAMT
MITARBEIT : bab Büro für Architektur u. Bauleitplanung